

Reichsleitungsgesetz

vom 8. Januar 2017



Unter Berufung auf Art. 48 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in der Fassung vom 15. November 2009 in der geänderten Fassung vom 5. April 2014 wird die Reichsleitung bis zur Wahl des Reichspräsidenten durch das Volk gemäß Art. 49 der Reichsverfassung durch die Reichsregierung ausgeführt.

Das Gesetz tritt im gesamten Umfang des Reiches mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 2017

In Ausübung der Reichsleitung, autorisiert durch das Gesetz über die vorläufige Ausübung der Reichsgewalt vom 10. Mai 2009, durch Artikel 189 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 zur Erneuerung und Festigung des Ewigen Bundes in der Fassung vom 15. November 2009 in der geänderten Fassung vom 5. April 2014 mit der durch Eid und die Berufung in das Amt des Kanzlers des Deutschen Reiches erlangten Autorisation

Der Reichskanzler
in Stellvertretung des Reichspräsidenten

Stefan Andreas aus der Familie Görlitz